

Bremische Bürgerschaft

Landtag

19. Wahlperiode

Anfragen in der Fragestunde

1.

24.05.18

Preise und Auszeichnungen für Schulen im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Welche Bedeutung misst der Senat der Beteiligung von Schulen im Land Bremen an Schulwettbewerben sowie an Ausschreibungen für Schulpreise und Qualitätssiegel für die Schul- und Unterrichtsentwicklung bei?

2. An welchen Ausschreibungen und Schulwettbewerben haben Schulen im Land Bremen in den vergangenen Jahren teilgenommen und wie haben sie sich dabei platzieren können?

Mustafa Güngör, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Die Beteiligung von Schulen an Schulwettbewerben sowie deren Bewerbung um Qualitätssiegel und vergleichbare Ausschreibungen wird wegen der positiven, stärkenden und identitätsstiftenden Auswirkungen auf Schule, Schülerschaft und Kollegien vom Senat ausdrücklich begrüßt.

Die Bewerbungsverfahren erfordern in der Regel eine vertiefte inhaltliche und konzeptionelle Auseinandersetzung mit den eigenen Schulentwicklungszielen und tragen so auch zu einer Klärung der Ausrichtung der Schule bei. Auch können sie den Schulen die Möglichkeit eröffnen, ihre Profile zu schärfen und dies für die Qualitätsentwicklung des Unterrichts und der Begabungsförderungsangebote zu nutzen, beispielsweise im MINT-Bereich. Auch der direkte, kollegiale Vergleich mit anderen Schulen und deren Konzeptionen erweitert die Handlungsoptionen mittel- und langfristig.

Insbesondere profitieren Schulen von den Unterstützungsangeboten der Ausrichter wie beim Deutschen Schulpreis. Hierzu gehören Hospitationen, Beratungen, die Bereitstellung von Materialien, strukturierte Hilfen zum Projektmanagement und die Aufnahme in Alumni-Netzwerke. Dies trägt zu einer nachhaltigen Sicherung der Erfolge bei.

Zu Frage 2:

Die Beteiligung von Schulen an Wettbewerben und Ausschreibungen wird nicht zentral erfasst, da Schulen sich in der Regel eigenständig auf Preise, Siegel und andere Ausschreibungen bewerben. Die Senatorin informiert die Schulen jedoch fortlaufend über bestehende Angebote und Projekte und vermittelt und unterstützt deren Teilnahme. Aufgrund der Vielfältigkeit der Ausschreibungen

und der Fülle der Erfolge Bremischer Schulen können im Rahmen dieser Anfrage stellvertretend nur einzelne Projekte dargestellt werden.

Prominentestes aktuelles Beispiel für einen Schulwettbewerb ist der **Deutsche Schulpreis**, bei dem im Mai dieses Jahres die Gesamtschule Bremen Ost einen mit 25.000 Euro dotierten zweiten Preis für ihre exzellente Arbeit erhielt. Die Neue Oberschule Gröpelingen war unter den besten 20 Schulen bundesweit. Fast jährlich erreichen Bremer Schulen Platzierungen unter den besten 15 Schulen bundesweit.

Das **Siegel „Starke Schule“** der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, das „Deutschlands beste Schulen, die zur Ausbildungsreife führen“ auszeichnet wurde bislang an sieben Schulen im Lande Bremen vergeben.

Sechs Bremer Oberschulen sind am Exzellenz-Netzwerk **„MINT-Schule Bremen“** sowie drei Bremer Schulen am **nationalen Excellence-Schulnetzwerk MINT-EC** beteiligt. Im Netzwerk **„MINT-freundliche Schule** ist Bremen mit insgesamt 12 Schulen vertreten.

Der Titel **„Internet-ABC-Schule“** für vorbildliche Medienarbeit wurde an neun Grundschulen vergeben, im bundesweiten Netzwerk **„Schulentwicklung digital“** sind drei Bremer Schulen vertreten.

Das von der Stiftung Mercator geförderte Programm **„Kreativpotentiale Bremen“**, begleitet inzwischen sieben Schulen bei der Entwicklung kultureller Profile.

Im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich haben 10 Schulen eine Aufnahme ins **OPENION-Programm** der Senatorin für Kinder und Bildung und der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung erreicht und entwickeln innovative Formate der Demokratiebildung.

Ausgehend vom Schülerengagement gibt es 38 **Schulen ohne Rassismus – Schulen mit Courage**, die sich regelmäßig mit Fragen von Toleranz und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auseinandersetzen und für ein tolerantes Schulklima sorgen.

Daneben beteiligen sich Bremer Schulen kontinuierlich mit hohen Teilnehmerzahlen und sehr erfolgreich an den regelmäßigen bundesweiten Wettbewerben, wie **Jugend forscht“**, **„Jugend debattiert“** oder etwa dem **Geschichtswettbewerb** des Bundespräsidenten. Beim Bundesentscheid von „Jugend trainiert für Olympia“, gab es 2018 einen dritten Platz im Tischtennis, 2017 einen zweiten Platz im Fußball und Im Herbst und Frühjahr 2016 jeweils dritte Plätze im Golf und im Volleyball.

2.

24.05.18

Rentnerinnen und Rentner bei der Abgabe einer Steuererklärung unbürokratisch entlasten

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat das in Mecklenburg-Vorpommern und in Hessen als Pilotprojekt gestartete Amtsverlagerungsverfahren für Rentnerinnen und Rentner, bei dem auf die Abgabe einer Steuererklärung verzichtet werden kann?
2. Wann ist mit einem Abschluss des Pilotprojektes zu rechnen und wie bewertet der Senat die Möglichkeit, dass der Erkenntnisgewinn aus dem Pilotprojekt für eine bundeseinheitliche Gesetzgebung angewendet werden kann?
3. Welche Folgen hätte eine Umsetzung des Pilotprojektes für das Land Bremen?

Max Liess, Arno Gottschalk, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Die in Mecklenburg-Vorpommern und Hessen gestarteten Pilotprojekte zur Amtsveranlagung von Rentnerinnen und Rentnern werden vom Senat ausdrücklich begrüßt.

Die Pflicht, sich steuerlich zu erklären, fällt Rentnerinnen und Rentnern mit steigendem Alter zunehmend schwerer. Schon allein die Sorge um Steuererklärungsfristen, vor allem aber das Ausfüllen von Steuererklärungsvordrucken wird von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern immer wieder als belastend beschrieben. Die elektronische Kommunikation steht bei dieser Personengruppe nicht im Vordergrund; außerdem ist es oftmals nicht einsehbar, warum eine Steuererklärung abgegeben werden muss, obwohl die relevanten Daten bei der Steuerverwaltung bereits vorliegen. Die Amtsveranlagung kann daher diejenigen Rentnerinnen und Rentner von der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung entlasten, die ausschließlich Renteneinkünfte beziehen – so genannte „Nur“-Rentner. Kommen weitere relevante Einkünfte hinzu, z.B. aus Vermietung und Verpachtung, oder sollen weitere Abzugsbeträge als die elektronisch vorliegenden Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge geltend gemacht werden, muss wie bisher eine Steuererklärung abgegeben werden.

Zu Frage 2:

Der Bund hat betont, dass die Pilotprojekte mit dem Ziel des Erkenntnisgewinns für eine mögliche bundeseinheitliche Gesetzgebung durchgeführt werden sollen. Welches konkrete Verfahren Grundlage für die künftige Gesetzgebung sein wird, soll nach Abschluss der Evaluierungen entschieden werden.

Weil im Jahr 2017 die Teilnahme an der Amtsveranlagung noch sehr gering war, hat Mecklenburg-Vorpommern sein Pilotprojekt dieses Jahr offensiv beworben und ein Anschreiben an alle Rentnerinnen und Rentner verschickt. Hessen hat sein Pilotprojekt im März 2018 für das Steuerjahr 2017 gestartet. Mit einer Auswertung der Erkenntnisse ist nach Einschätzung des Senats in 2019 zu rechnen; der genaue Zeitpunkt ist dem Senat allerdings nicht bekannt.

Wegen des ausdrücklichen Interesses des Bundes und auch der anderen Länder an den Pilotprojekten schätzt der Senat die Möglichkeit, dass die Erkenntnisgewinne in eine bundeseinheitliche Gesetzgebung einfließen werden, also hoch ein.

Zu Frage 3:

Die Umsetzung der Erkenntnisse aus den Pilotprojekten hätte im Land Bremen zur Folge, dass sowohl die Rentnerinnen und Rentner als auch die bremische Steuerverwaltung von Bürokratieaufwand entlastet würden.

Weil in den Nur-Rentner-Fällen die Steuern anhand der vorhandenen elektronischen Daten festgesetzt werden und bei Hinzutreten weiterer relevanter Einkünfte wie bisher eine Steuererklärung abzugeben ist, sind Steuerausfälle für das Land Bremen nicht zu erwarten.

3.

24.05.18

Neuregelung der stationären Notfallversorgung

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat den Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) von Mitte April 2018 hinsichtlich der Neuregelung der stationären Notfallversorgung?

2. Welche Krankenhäuser in Bremerhaven und Bremen bieten derzeit eine stationäre Notfallversorgung „rund um die Uhr“ an und welche möglichen Auswirkungen hat der Beschluss auf die Krankenhäuser im Land Bremen?

3. Sind von diesem Beschluss Krankenhäuser im Umland von Bremen und Bremerhaven betroffen und wie könnte in der gemeinsamen Krankenhausplanung mit Niedersachsen vorteilhaft darauf reagiert werden?

Holger Welt, Stephanie Dehne, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses sieht vor, dass Krankenhäuser bestimmte Mindestanforderungen erfüllen müssen, um für die vorgehaltenen Notfallstrukturen gestaffelte Vergütungszuschläge zu erhalten. Sofern ein Krankenhaus keiner Notfallstufe zugeordnet werden kann und keine der weiteren Voraussetzungen (wie z. B. die Vorhaltung spezieller Notfallstrukturen für Kinder und Schwerverletzte) erfüllt, nimmt das Krankenhaus nur im entgeltrechtlichen Sinne nicht an der gestuften Notfallversorgung teil. Krankhäuser, die keine Zuschläge erhalten, erbringen dennoch Notfallleistungen und erhalten hierfür die entsprechende Vergütung. Diejenigen Krankenhäuser aber, die die Mindestanforderungen erfüllen, werden durch zusätzliche Vergütungszuschläge unterstützt. Bei Nicht-Teilnahme eines Krankenhauses an der Notfallversorgung insgesamt ist wie bislang auch ein finanzieller Abschlag vorgesehen. Die allgemeinen Hilfeleistungspflichten eines Krankenhauses bleiben von der Teilnahme/Nicht-Teilnahme an der (gestuften) Notfallversorgung zu jeder Zeit unberührt.

Unter qualitativen Gesichtspunkten begrüßt der Senat das beschlossene Stufensystem, da erstmals qualitätssichernde Standards für stationäre Notfallstrukturen gesetzt werden. Die Vergütungszuschläge bei Teilnahme an der gestuften Notfallversorgung führen nach Ansicht des Senats dazu, dass die Finanzierung der vorgehaltenen Notfallstrukturen insgesamt zielgenauer und auch gerechter als bislang erfolgt. Unabhängig davon muss gewährleistet sein, dass die Notfallversorgung der Bevölkerung auch in einem gestuften System flächendeckend sichergestellt ist.

Zu Frage 2:

Nach den Regelungen des Bremischen Krankenhausgesetzes sind alle Plankrankenhäuser im Lande Bremen grundsätzlich dazu verpflichtet, eine Notfallversorgung im Rahmen ihres Versorgungsauftrages zu gewährleisten. Die Krankenhäuser in Bremen und Bremerhaven sind jedoch aufgrund ihrer Größe und ihres Behandlungsspektrums unterschiedlich stark in die stationäre Notfallversorgung der Bevölkerung einbezogen. Nach den Ergebnissen der Auswirkungsanalyse des GKV-Spitzenverbandes sind 10 von 14 Plankrankenhäusern im Lande Bremen zuschlagsberechtigt und können damit an der gestuften Notfallversorgung teilnehmen. Hierbei handelt es sich um Krankenhäuser, die in der Vergangenheit alle Notfälle versorgt haben, die nachts sowie am Wochenende in den Krankenhäusern eingeliefert oder selbst vorstellig geworden sind. Obwohl die Auswirkungsanalyse eine Reihe von Unsicherheiten beinhaltet, geht der Senat davon aus, dass die stationäre Notfallversorgung der Bevölkerung durch die Krankenhäuser im Lande Bremen auch in Zukunft sichergestellt ist. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass diejenigen Krankenhäuser eine Zuschlagsberechtigung erhalten, die schon in der Vergangenheit maßgeblich für die stationäre Notfallversorgung waren.

Zu Frage 3:

Die Folgen für die Krankenhäuser im Lande Bremen durch eine mögliche Nicht-Teilnahme von Kliniken im niedersächsischen Umland können derzeit nicht sicher bestimmt werden. Die Ergebnisse der Auswirkungsanalyse des GKV-Spitzenverbandes für Niedersachsen zeigen jedoch, dass die zuschlagsberechtigten Krankenhäuser in Niedersachsen in der Vergangenheit rund 98 Prozent der Notfälle versorgt haben, die nachts sowie am Wochenende in den Krankenhäusern eingeliefert oder selbst vorstellig geworden sind. Darüber hinaus bedeutet eine fehlende Zuschlagsberechtigung nicht, dass grundsätzlich keine Notfallleistungen mehr erbracht werden müssen.

Aus diesen Gründen ist nach jetzigem Erkenntnisstand nicht davon auszugehen, dass die Krankenhäuser im Lande Bremen durch einen etwaigen Wegfall von Notfallstrukturen im niedersächsischen Umland überproportional stark in Anspruch genommen werden. Auf Basis der

vorliegenden Ergebnisse wird ein grundlegender Informationsaustausch zwischen den Planungsbehörden in Bremen und Niedersachsen erfolgen, um Veränderungen in den Notfallstrukturen rechtzeitig identifizieren und ggf. geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

4.

24.05.18

E-Skateboards im öffentlichen Straßenraum?

Wir fragen den Senat:

1. Hat der Senat Kenntnis darüber, ob und wann die Bundesregierung den Beschluss des Bundesrates von September 2016 zur Straßenzulassung von Elektroskateboards umsetzen wird und diese damit erstmals legal im öffentlichen Straßenraum bewegt werden dürften?
2. Wie viele Straf- oder Bußgeldverfahren wegen Fahrens ohne Betriebserlaubnis, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz oder Fahren ohne Fahrerlaubnis bzw. wie viele Unfälle im Zusammenhang mit Elektroskateboards im Land Bremen sind dem Senat seit dem 1. Januar 2016 bekannt geworden?
3. Welche Voraussetzungen über die Straßenzulassung von Elektroskateboards hinaus hält der Senat für erforderlich, damit das bisherige Fun- und Sportgerät vergleichbar den Segways als individuelles Verkehrsmittel für den öffentlichen Raum etabliert werden kann?

Heike Sprehe, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Es ist nicht bekannt, zu welchem Zeitpunkt die Bundesregierung den Beschluss der 948. Bundesratssitzung umsetzen will.

Zu Frage 2:

Über die Anzahl an Verstößen im Zusammenhang mit Elektroskateboards wird bei der Polizei Bremen und beim Ordnungsamt keine gesonderte Statistik geführt.

Zu Frage 3:

Segways müssen entsprechend der Mobilitätshilfenverordnung zahlreiche Anforderungen erfüllen. Hierzu zählt zum Beispiel das Vorhandensein eines Versicherungskennzeichens, eine lenkerähnliche Haltestange, über die der Fahrer durch Schwerpunktverlagerung die Beschleunigung oder Abbremsung sowie die Lenkung beeinflusst, die Ausrüstung mit lichttechnischen Einrichtungen, nach vorne wirkendem Scheinwerfer für weißes Licht und weißem Rückstrahler, an der Rückseite mit einer Schlussleuchte für rotes Licht und einem roten Rückstrahler sowie mit gelben Rückstrahlern nach beiden Seiten wirkend und einer Schalleinrichtung (Glocke).

Diese Vorrichtungen inklusive Kennzeichen müssten mindestens auch an einem Elektroskateboard vorhanden sein, um dieses gegebenenfalls über die Mobilitätshilfenverordnung erfassen zu können. Sollte zum Beispiel auf die Lenkstange verzichtet werden, müsste hierzu erst die Verordnung angepasst werden.

Der Schlussbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen „Untersuchung zu Elektrokleinstfahrzeugen“ kam zu dem Ergebnis, dass Zitat: „Die Verzögerung durch den Elektromotor bei einer Vollbremsung verlangsamt das Elektroskateboard, doch die Trägheit des Fahrenden führt unweigerlich zu einem Schritt nach vorne vom Skateboard herunter, da kein fester Halt durch einen Lenker bzw. eine Lenkstange oder sonstige Ankopplung des Fahrenden an das Fahrzeug gegeben ist.“ Zitatende. Die am Markt angebotenen Elektroskateboards erreichen Leistungen von bis zu 3000 Watt und Geschwindigkeiten von bis zu 40 km/h. Dementsprechend schätzt der Senat das Gefahrenpotenzial

bei einer Vollbremsung und/oder einer Kollision für Fahrer und Unbeteiligte als Unfallopfer als sehr hoch ein.

5.

24.05.18

Kosten für eine Diagnose-Bescheinigung bei Legasthenie (LRS)

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch sind die Kosten für die Bescheinigung einer Diagnose von Legasthenie (LRS) für Menschen, die während des Studiums mehrfach benötigt werden, um zum Beispiel eine der Diagnose angepasste Bewertung ihrer Leistungen in Zeugnissen zu erhalten?
2. Werden diese Kosten der ärztlichen Bescheinigung von den Krankenkassen übernommen und wenn ja, in welcher Höhe und wie oft im Verlauf des Studiums?
3. Falls keine regelhafte Übernahme der Kosten durch die Krankenkassen erfolgt, welche Möglichkeiten sieht der Senat, diesen Finanzierungsausschluss zu ändern?

Stephanie Dehne, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Die Ausstellung ärztlicher Bescheinigungen gehört zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn die Bescheinigung für Erlangung einer Leistung der Krankenkasse erforderlich ist. Wurde bei einer Person Legasthenie diagnostiziert und benötigt diese Person eine ärztliche Bescheinigung darüber, um beispielsweise während eines Studiums in Prüfungssituationen eine angepasste Bewertung zu erhalten, so fällt die Ausstellung der ärztlichen Bescheinigung nicht in den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung richten sich deshalb nach der privatärztlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) und nach dem von dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin berechneten Vielfachen des Gebührensatzes.

Zu Frage 2:

Wie sich bereits aus der Antwort zu Frage 1 ergibt, gehört die Ausstellung einer Bescheinigung über Legasthenie für Zwecke eines Studiums nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu Frage 3:

Der Senat sieht keine Möglichkeit, die gesetzliche Krankenversicherung zur Übernahme von Kosten einer Bescheinigung für die Zwecke eines Studiums zu veranlassen. Eine Initiative für eine Gesetzesänderung, die für eine derartige Leistungsausweitung notwendig wäre, hält der Senat für nicht erfolgsversprechend.

Wie trägt der Senat zum Erfolg des Budgets für Arbeit bei?

Wir fragen den Senat:

1. Wie viel Geld steht für Menschen mit Behinderung aus dem 2018 in Bundesrecht (§ 61 SGB IX) überführten „Budget für Arbeit“ im Land Bremen zur Verfügung, wie viel wird derzeit von diesem Geld abgerufen und wie viele Anspruchsberechtigte gemäß § 58 SGB IX gibt es im Land Bremen?
2. Wie bewertet der Senat das Instrument „Budget für Arbeit“?
3. Was unternimmt der Senat, um das Instrument „Budget für Arbeit“ insbesondere bei den Unternehmen, aber auch bei den Betroffenen, bekannter zu machen?

Birgit Bergmann, Dr. Magnus Buhler, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu Frage 1:

Bis zum Jahresende 2017 hat Bremen das „Budget für Arbeit“ als freiwillige Leistung mit einem begrenzten Budget in Höhe von knapp 280.000 Euro für 20 Leistungsberechtigte finanziert. Seit Jahresbeginn 2018 hat bundesweit grundsätzlich jeder Beschäftigte im Arbeitsbereich einer Werkstatt einen Rechtsanspruch, das Budget für Arbeit zu nutzen und mit einem Lohnkostenzuschuss in einem Unternehmen zu arbeiten. Das sind in Bremen insgesamt rund 2.200 Personen. Derzeit nehmen 15 Leistungsberechtigte das „Budget für Arbeit“ in Anspruch. Dies entspricht einem Kostenvolumen von rund 200.000 Euro pro Jahr. Es wird davon ausgegangen, dass in 2019 circa 30 Leistungsberechtigte das „Budget für Arbeit“ in Anspruch nehmen werden.

Zu Frage 2:

Der Senat begrüßt das „Budget für Arbeit“ als Regelleistung ausdrücklich. Damit gibt es zu bundesweit einheitlichen Voraussetzungen Alternativen zur Beschäftigung in einer Werkstatt und damit ein gesteigertes Maß an Teilhabe und Inklusion. Das Wunsch- und Wahlrecht wird somit auch auf den ersten Arbeitsmarkt ausgeweitet.

Zu Frage 3:

In einem Beirat zum „Budget für Arbeit“ sind einerseits jene Akteure vertreten, die sich in Gesprächen mit Arbeitgebern um passgenaue Aufträge für die Werkstätten bemühen, andererseits sind dort die Fachdienste vertreten, die im Auftrag des Integrationsamtes für Menschen mit Behinderungen in Unternehmen Arbeitsplätze ausmachen und die Beschäftigten dort unterstützen. Ziel des Beirats ist es, Anforderungen an Arbeitsplatzangebote und Budgetnehmer zu harmonisieren. Die Öffentlichkeit ist durch Pressearbeit im Januar 2018 über das „Budget für Arbeit“ in Kenntnis gesetzt worden, zudem haben Landesteilhabebeirat und Werkstätten interessierte Eltern informiert. Aktuell wird ein Informationsblatt entwickelt, das in der zweiten Jahreshälfte 2018 veröffentlicht werden soll. Die bisherigen Praxiserfahrungen werden ausgewertet und in weitere Maßnahmen zur Aufklärung über das „Budget für Arbeit“ einfließen.

7.

24.05.18

Pflegekammer im Land Bremen

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat Forderungen nach Einrichtung einer Pflegekammer wie der-zeit beispielsweise in Schleswig-Holstein und Niedersachsen?
2. Ist der Senat der Ansicht, dass eine Pflegekammer die Arbeitsbedingungen in den Pflegeberufen aufwerten kann, wenn ja, inwiefern und wenn nein, wieso nicht?
3. Welchen Stellenwert hat eine Pflegekammer aus Sicht des Senats als Institution zur Verbesserung des Pflegeberufs?

Dr. Magnus Buhler, Lencke Steiner und Fraktion der FDP

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Forderungen nach Einrichtung einer Pflegekammer im Land Bremen, wie beispielsweise in Schleswig-Holstein und Niedersachsen, sind bekannt.

Bevor konkrete Überlegungen für Bremen angestellt werden, erscheint es sinnvoll, die Erfahrungen der Implementierung und Umsetzung anderer Bundesländer abzuwarten und auszuwerten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Bremen – im Gegensatz zu den meisten anderen Bundesländern – bereits eine Arbeitnehmerkammer institutionalisiert ist, in der die professionell Pflegenden im Rahmen einer Pflichtmitgliedschaft bereits vertreten werden. Ebenso scheint eine generelle Überprüfung der Zweckmäßigkeit angebracht, etwa in Hinblick auf notwendige finanzielle Mittel und rechtliche Rahmenbedingungen.

Anhand der Erfahrungen anderer Bundesländer soll auch bewertet werden, ob eine Pflegekammer zu einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zu einer Stärkung des Pflegeberufs führen kann.

8.

25.05.18

Angriffe im privaten Wohnumfeld

Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2017 Polizeibeamte, Angehörige der Justiz, Politiker oder Mitarbeiter der Verwaltung (mutmaßlich) im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen/politischen Tätigkeit von dritten Personen rechtswidrig in ihrem privaten Wohnumfeld angegangen und in wie vielen dieser Fälle kam es dabei zu Sach- oder Personenschäden (bitte getrennt nach Jahren und den oben genannten Opfergruppen ausweisen)?
2. Wie viele Tatverdächtige aus Frage 1. konnten von der Polizei ermittelt werden und in wie vielen Fällen war das Handeln dieser Personen politisch motiviert (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
3. Wie haben sich die Tatverdächtigen nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden die privaten Wohnanschriften ihrer Opfer verschafft und was wird von Seiten des Senats getan, um Übergriffe dieser Art zum Schutz der in Frage 1. genannten Personengruppen und ihrer Familien zu verhindern?

Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1 bis 3:

Eine technische Erfassung der in der Fragestellung beschriebenen Vorgänge wird seitens der Ermittlungsbehörden nicht vorgenommen. Eine Beantwortung der Fragen könnte nur durch eine Einzelauswertung aller Strafanzeigen erfolgen. Dies ist mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich. Valide Aussagen zu Sachverhalten und Tatverdächtigen können daher nicht getroffen werden.

Der Senat und die nachgeordneten Behörden stehen im engen Austausch mit verschiedenen Beratungsstellen und Opferschutzorganisationen. Betroffenen steht der Senat im Bedarfsfall selbstverständlich unterstützend und vermittelnd zur Seite.

9.

25.05.18

Frauenhäuser in Bremen und Bremerhaven

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist in den Jahren 2007, 2012 und 2017 die Gesamtzahl von Frauen mit Migrationshintergrund, derjenigen mit deutscher Staatsbürgerschaft, von ausländischen Frauen, von Musliminnen und Christinnen in den Frauenhäusern Bremen und Bremerhavens (bitte getrennt aufschlüsseln) gewesen und welche Gründe gab es 2017 für das Aufsuchen der Einrichtungen (bitte nach den fünf genannten Besucherinnengruppen aufschlüsseln)?

2. Inwiefern sind die Frauenhäuser seit 2007 in die Asylproblematik eingebunden (welche Leistungen erbringen sie in diesem Bereich durch verordnete Aufnahmen usw.) und inwiefern sind sie von der Asylproblematik betroffen (wirkt sich die Flüchtlingskrise seit 2015 auf die Belegungszahlen aus und wenn ja, aus welchen Gründen)?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Nach der Definition des Mikrozensus hat eine Person „dann einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren ist“. Folglich kann auch eine Frau mit deutscher Staatsbürgerschaft einen Migrationshintergrund haben.

Für Bremen: Im Jahr 2007 wurde noch nicht von allen Bremer Frauenhäusern erhoben, wie viele Frauen eine deutsche bzw. andere Staatsangehörigkeit haben. Im Jahr 2012 waren 127 Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit und 175 Frauen mit anderer Staatsangehörigkeit in den Bremer Frauenhäusern. Im Jahr 2017 waren 81 Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit und 133 Frauen mit anderer Staatsangehörigkeit in den Bremer Frauenhäusern.

Für Bremerhaven: 2007 wurden 70 Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit und 20 Frauen anderer Nationalitäten aufgenommen. 2012 waren es 74 Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie 23 Frauen anderer Nationalitäten. 2017 wurden 66 Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie rund 50 Frauen anderer Nationalitäten aufgenommen.

Die Religionszugehörigkeit der Frauen wird weder in Bremerhaven noch in Bremen erfasst.

Die Gründe für die Aufnahme im Frauenhaus werden nicht für jede einzelne Frau statistisch dargestellt. In den meisten Fällen flüchten die Frauen in ein Frauenhaus, weil sie von dem Ehemann bzw. Partner misshandelt worden sind.

Zu Frage 2:

Frauenhäuser erfüllen eine Schutzfunktion für alle von häuslicher Gewalt bedrohten Frauen. In dieser Funktion nehmen sie auch Asylbewerberinnen bzw. geflüchtete und zugewanderte Frauen auf. Sie haben jedoch keine festgelegte Rolle im Asylverfahren.

Da aufgrund der Fluchtbewegung seit 2015 mehr Menschen aus Krisengebieten in Bremen leben, spiegelt sich das auch in der Belegung der Frauenhäuser wider. So wurden z.B. im Jahr 2017 auch Syrerinnen aufgenommen. Dieses Herkunftsland war in früheren Jahren kaum vertreten.

10.

25.05.18

Fachdienst Flüchtlinge und Integration

Ich frage den Senat:

Welche Hilfestellungen hat der Bremer Fachdienst für Flüchtlinge und Integration an ratsuchende ähnliche Institutionen im Bundesgebiet, die mit der Inobhutnahme, Betreuung, Weiterleitung usw. von unbegleiteten minderjährigen Ausländern (umA) befasst sind, für eben diese Bereiche des Umgangs und der Abarbeitung von Verfahren mit umAs gegeben, sei es auf informellem Mail- oder telefonischem Wege, auf formell eingereichte Anfragen hin oder sei es auf Fachkonferenzen mit Mitarbeitern ähnlicher Institutionen?

Alexander Tassis (AfD)

Der Fachdienst Flüchtlinge, Integration und Familien im Amt für Soziale Dienste ist die zuständige Stelle der Stadtgemeinde Bremen für die Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen. Sie steht in regelmäßigem Austausch mit aufnehmenden Jugendämtern aus dem gesamten Bundesgebiet, um die praktische Durchführung des jeweiligen Verteilverfahrens zu besprechen.

Kehren unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen nach ihrer Zuweisung in die Stadtgemeinde Bremen zurück, werden die zuständigen Zuweisungsjugendämter bei der Rückführung der jungen Geflüchteten an den Zuweisungsort unterstützt.

Sofern das örtlich zuständige Jugendamt das Jugendamt der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde) um Amtshilfe ersucht, wird diese gewährt. Rechtlicher Rahmen sind die Regelungen des Paragraphen 4 im Zehnten Sozialgesetzbuch.

Sofern andere Jugendämter das Jugendamt der Freien Hansestadt Bremen um Fallübernahme ersuchen, wird der Fall entsprechend der gesetzlichen Anforderungen des Paragraphen 88a im Achten Sozialgesetzbuch geprüft. Das heißt, es wird überprüft, ob Kindeswohlgründe oder humanitäre Gründe von gleichem Gewicht eine Fallübernahme erfordern. Nur in diesen eng umgrenzten Fällen ist eine Fallübernahme rechtlich zulässig.

Eine statistische Erfassung und Auswertung der einzelnen Anfragen, Telefonate, E-Mails oder Schreiben erfolgt nicht.

11.

25.05.18

Rahmenkonzept Ebolafieber

Ich frage den Senat:

Wie ist das Rahmenkonzept Ebolafieber aus dem Herbst 2014 (Aktualisierung März und August 2015, März 2016) des Robert Koch-Institutes und anderer Institutionen im Land Bremen umgesetzt worden?

Alexander Tassis (AfD)

Das „Rahmenkonzept Ebolafieber“ des Robert Koch-Institutes aus dem Jahr 2014 wird unter Beteiligung der Länder regelmäßig fortgeschrieben, zuletzt im Mai 2018. Die Empfehlungen des Rahmenkonzeptes werden – neben zahlreichen weiteren Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zu anderen hochansteckenden Krankheiten – im „Infektionsalarmplan des Landes Bremen“ unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten umgesetzt. Dies erfolgt durch die Gesundheitsbehörde stets in Absprache mit dem Senator für Inneres, den Gesundheitsämtern, sowie der Polizei und Feuerwehr in Bremen und Bremerhaven. Im Infektionsalarmplan finden sich insbesondere Verfahrensweisen zur Erstversorgung der hochansteckenden Verdachtsfälle in Krankenhäusern, Regelungen zur Planung und Sicherstellung der Abläufe der Versorgung mit den beteiligten Akteuren sowie Empfehlungen zu Sicherheitsvorkehrungen der Akteure, beispielsweise bei der Beschaffung von Schutzausrüstungen. Auch sind alle notwendigen Ansprechpartner zur Sicherstellung der Erreichbarkeit aufgeführt. Die Übernahme von Ebolafieber- und anderen Verdachtsfällen aus Bremen in das sogenannte „Behandlungszentrum für lebensbedrohliche hochkontagiöse Infektionskrankheiten“ am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf ist vertraglich und organisatorisch sichergestellt.

12.

25.05.18

Wohnungsaufsicht in Bremen und Bremerhaven

Ich frage den Senat:

1. Wie nehmen die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven im Rahmen der Selbstverwaltung ihre Aufgaben der Wohnungsaufsicht konkret und nach welchen Vorschriften nach dem Bremischen Wohnungsaufsichtsgesetz (BremWAG) wahr: Wie prüfen sie in Sonderheit die Anforderungen an die Ausstattung von Wohnraum (§ 3 BremWAG), die Pflichten des Verfügungsberechtigten (§ 4), die Sachverhaltsermittlung (§ 5) und die Überbelegung (§ 8) (bitte für Bremen und Bremerhaven getrennt beantworten)?

2. Wie sorgen die Stadtgemeinden dafür, dass es in Bremen und Bremerhaven nicht zu Fällen wie im Ruhrgebiet kommt, wo der Steuerzahler jahrelang für die Kosten von Überbelegungen in Wohnungen (Sozialbetrug) aufkommen musste?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeit für den Vollzug des Wohnungsaufsichtsgesetzes liegt in der Stadtgemeinde Bremen beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, in Bremerhaven beim dortigen Bauordnungsamt. Diese beiden Behörden gehen nach einem vergleichbaren Verfahren vor. Eine Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften des Wohnungsaufsichtsgesetzes erfolgt anlassbezogen. Grundlage dafür sind Hinweise von Bewohnern des Gebäudes, aus der Bevölkerung, von Sozialen Trägern oder von anderen Behörden. Die Hinweise betreffen in der Regel die mangelnde Einhaltung bauordnungsrechtlicher Vorschriften oder vermutete Missstände betreffend das Bremische Wohnungsaufsichtsgesetz.

Von den Bauaufsichtsbehörden wird in beiden Städten geprüft, ob ein Einschreiten auf Grundlage der Bremischen Landesbauordnung erforderlich ist. Je nach Lage des Einzelfalls wird gemäß Paragraph 5 des Wohnungsaufsichtsgesetzes auch geprüft, ob ein Einschreiten aufgrund dieses Gesetzes geboten ist.

Im Rahmen einer ganzheitlichen Betrachtung erfolgt dabei auch eine Abstimmung mit anderen Fachbehörden, wenn weitere Rechtsverstöße in Betracht kommen.

Eine Überprüfung der Anforderungen an die Ausstattung von Wohnraum gemäß Paragraphen 3 und 4 erfolgt in der Regel mittels Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bauordnungsamtes. Ergänzt werden die Ämter für Soziale Dienste in Bremen und durch das Sozialamt in Bremerhaven tätig, wenn eine Nutzungsuntersagung zu erwarten ist. Gleiches gilt für die Anforderungen des Paragraphen 8 in Bezug auf eine mögliche Überbelegung.

Zu Frage 2:

Unter „Sozialbetrug“ wird die missbräuchliche Inanspruchnahme von sozialen Leistungen verstanden. Ein solcher Missbrauch kann dadurch eintreten, dass Wohnraum überbelegt ist und zu einem überhöhten Mietzins an Hilfeempfänger oder Empfängerinnen vermietet wird.

Sobald es Verdachtsmomente gibt, informieren sich die zuständigen Bauordnungsbehörden und Job-Center beziehungsweise weitere Leistungsbehörden. Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wird geprüft, ob in diesem Gebäude Personen leben, die soziale Leistungen beziehen und ob Tatsachen vorliegen, die auf die missbräuchliche Inanspruchnahme von sozialen Leistungen hindeuten.

Bisher konnte kein direkter Zusammenhang zwischen Überbelegung und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von sozialen Leistungen festgestellt werden.

13.

25.05.18

Clankriminelle im Asylverfahren

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist der Anteil von Personen aus „libanesisch-kurdischen Großfamilien“ bei den 3332 Fällen der in der Außenstelle des BAMF unrechtmäßig beschiedenen Asylanträgen?
2. Wie viele Personen davon werden längerfristig in Bremen und Bremerhaven untergebracht sein und wie hoch sind die Kosten dafür insgesamt bisher gewesen?
3. Welche Erkenntnisse hat der Senat über bereits aufgenommene kriminelle Tätigkeiten dieser sich auf dem Gebiet des Landes Bremen aufhaltenden Neumitglieder der Clanfamilien?

Alexander Tassis (AfD)

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet:

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) überprüft derzeit, ob und in welchem Ausmaß positive Asylentscheidungen der BAMF-Außenstelle Bremen zu Unrecht ergangen sind und ob diese gegebenenfalls zurückgenommen oder widerrufen werden. Die Überprüfung dauert an. Hinsichtlich Personen aus „libanesisch-kurdischen Großfamilien“ in den vom BAMF zu überprüfenden Fällen liegen dem Senat bisher keine Erkenntnisse vor.

14.

25.05.18

Hochwasserschutz im Lande Bremen

Ich frage den Senat:

1. Wie sieht der Senat das Verhältnis von Hochwasserschutz und Wiesenvernässung zum Schutz der Wiesenbrüter allgemein bestimmt?
2. Wie viel an Rückhaltmenge gehen durch die Wiesenvernässung verloren und welche Gebiete betrifft dies?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1:

Die für den Hochwasserschutz relevanten Flächen liegen vor der Hochwasserschutzlinie, wie zum Beispiel Deiche und Spundwände. Diese Flächen wurden per Verordnung als Überschwemmungsgebiete an folgenden Gewässern festgesetzt: Mittelweser, Ochtum, Lesum, Wümmen, Schönebecker Aue, Blumenthaler Aue, Beckedorfer Beeke sowie Geeste. Für die durch Sturmfluten betroffenen Bereiche der Unterweser in der Stadtgemeinde Bremen wurden zudem durch die Hochwassergebietsverordnung Weser hochwassergefährdete Gebiete ausgewiesen. Alle Gebiete unterliegen einem besonderen Schutzstatus, da sie als Hochwasserabfluss- und Hochwasseraufnahmegebiete fungieren müssen.

Aktive Grünlandvernässung für den Naturschutz gibt es in Überschwemmungsgebieten nur in der durch das Ochtumsperrwerk gegen Sturmfluten geschützten Ochtumniederung. Die planfestgestellten Winterwasserstände werden dort durch Einfangen von Tiden der Ochtum hergestellt und die Wasserstände dann im Laufe des Frühjahrs entsprechend den Stauplänen reduziert, so dass eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.

In der Borgfelder Wümmeniederung werden zudem die natürlichen winterlichen Überschwemmungen durch variable Staueinrichtungen verstetigt und somit länger in den Wümmewiesen zurückgehalten. Eine aktive Bewässerung findet hier nicht statt.

Die Stauhaltung wird wie an der Ochtum bis Anfang Juni für die landwirtschaftliche Nutzung reduziert.

Im Übrigen findet das für den Wiesenvogelschutz erforderliche Wassermanagement in deichgeschützten Gebieten statt, die nicht zum Überschwemmungsgebiet gehören und keine Funktion für die Aufnahme von Hochwasser haben.

Zu Frage 2:

Bei allen Maßnahmen der Grünlandvernässung ist gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben darauf zu achten, dass sie hochwasserneutral sind, das heißt, dass sie nicht zu einer Erhöhung der maßgeblichen Wasserstände führen. Diese Bedingung ist bei allen Maßnahmen erfüllt, da die zur Vernässung benötigte Wassermenge im Vergleich zu dem bei einem Hochwasserereignis abfließenden Volumen nicht signifikant ist. Die Flächen stehen damit weiterhin als Retentionsflächen zur Verfügung.

15.

28.05.18

Gutachteritis im Land Bremen?

Wir fragen den Senat:

1. Wie hoch waren die Kosten, die 2017 für vom Senat oder den senatorischen Dienststellen in Auftrag gegebenen Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen insgesamt anfielen, wie hat sich die Zahl der Gutachten und Stellungnahmen seit 2015 entwickelt und welches Ressort hat im genannten Zeitraum jeweils die meisten Expertisen eingeholt (bitte getrennt nach Jahren ausweisen)?
2. Sind Kosten für das Gutachten von Landgerichtspräsident a. D. Herrn Dr. Antonius Fahnenmann vom 16. Mai 2018 entstanden, das dem Rechtsausschuss in der letzten Sitzung vorgestellt wurde und wenn ja in welcher Höhe?
3. Wie hoch waren die Gesamtkosten, die dem Senat und/oder den senatorischen Dienststellen im unter der Frage 1 genannten Zeitraum für Rechtsberatungsleistungen und die Prozessvertretung durch behördenexterne Juristen entstanden sind und welches Ressort war bei der Auftragserteilung gemessen am entstandenen Kostenaufwand führend (bitte getrennt nach Jahren von 2015 ausweisen)?

Klaus Remkes, Jan Timke und Gruppe BIW

Zu Frage 1:

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für externe Beratungen mit einem Volumen von über 5 Tsd. € wurde durch den Senat im Jahr 2017 die Vergabe von 29 externen Beratungen genehmigt. Das Gesamtvolumen, das im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für diese 29 geplanten Aufträge beantragt wurde, betrug rund 2,2 Mio. €. Über die vergangenen drei Jahre betrachtet ist die Gesamtzahl der durch den Senat genehmigten Beratungsaufträge relativ stabil. 2015 waren es 25 und im Jahr 2016 waren es 23 Aufträge. Die meisten externen Beratungen wurden 2015 durch die Senatorin für Finanzen beantragt (10), 2016 durch die Senatorin für Finanzen sowie die Senatorin für Kinder und Bildung (jeweils 5) und 2017 durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (9).

Zu Frage 2:

Ja, für das Gutachten sind nach Auskunft des Senators für Justiz und Verfassung Kosten in Höhe von 6 Tsd. € entstanden.

Zu Frage 3:

Die geplanten Gesamtkosten für Rechtsberatungsleistungen und Prozessvertretung durch behördenexterne Juristinnen oder Juristen, die durch den Senat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für externe Beratungen mit einem Volumen von über 5 Tsd. € genehmigt wurden, betragen 2015 insgesamt 598 Tsd. € (563 Tsd. € beantragt durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr), 2016 insgesamt 188 Tsd. € (53 Tsd. € beantragt durch den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen) und 2017 insgesamt 405 Tsd. € (375 Tsd. € beantragt durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr). Da die Mandatierung von Rechtsanwaltskanzleien, soweit eine Vertretung gesetzlich vorgeschrieben ist, nicht die Zustimmung des Senats erfordert, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Prozessvertretungen nicht erfasst.

16.

29.05.18

Polizeifunk für den kommunalen Ordnungsdienst in Bremen und Bremerhaven?

Wir fragen den Senat:

1. Inwieweit stehen landesrechtliche Erlasse oder Dienstanweisungen einer Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der kommunalen Ordnungsdienste in Bremen und Bremerhaven am Polizeifunk entgegen?
2. Beabsichtigt der Senat diese Regelungen gegebenenfalls zu ändern, um den kommunalen Ordnungsdiensten zu ermöglichen, im Bedarfsfall ohne zeitliche Verzögerung Verstärkung durch Polizeikräfte anzufordern?
3. Wenn nein, warum nicht?

Sülmez Dogan, Björn Fecker, Dr. Maike Schaefer und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Zu Frage 1:

Für die Teilnahme am sogenannten BOS-Funk gelten u. a. die „Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) - BOS-Funkrichtlinie. Die Anerkennung als Berechtigter des BOS-Funks erfolgt nach Antragstellung wenn das BMI im Benehmen mit dem BMF und der zuständigen obersten Landesbehörden die Notwendigkeit bestätigt hat. Diese Bestätigung wird seitens des BMI für Ordnungsämter derzeit nicht erteilt.

Zu Frage 2 und 3:

Der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Digitalfunk strebt derzeit die Erweiterung des Teilnehmerkreises der BOS-Funkberechtigten u. a. um die Ordnungsämter an.

17.

29.05.18

Auswirkungen des BAMF-Skandals

Ich frage den Senat:

1. Prüft der Senat die Geltendmachung der entstandenen Vermögensschäden durch die fehlerhaft genehmigten Asylanträge des BAMF?
2. Welche Vermögensschäden müssen geltend gemacht werden?
3. Gegenüber welchen Personen (Anwälten, Mitarbeiter des BAMF o. ä.) oder Behörden (BAMF?) können Vermögensschäden geltend gemacht werden und welche Fristen sind dafür einzuhalten?

Alexander Tassis (AfD)

Zu Frage 1 bis 3:

Derzeit prüfen die Staatsanwaltschaft Bremen und das BAMF intern, in welchem Umfang die BAMF-Außenstelle Bremen Anträge fehlerhaft bearbeitet hat und ob es dabei zu rechtsverletzenden Handlungen gekommen ist. Derzeit laufen die Ermittlungen noch. Inwieweit und in welchem Umfang entsprechende Verdachtsfälle sich erhärten, lässt sich derzeit noch nicht absehen. Zudem hat die BAMF-Außenstelle Bremen viele Anträge aus anderen Bundesländern bearbeitet, die Antragstellerinnen und Antragsteller sind in der Zuständigkeit des jeweiligen Landes verblieben. Beim derzeitigen Informationsstand kann der Senat daher nicht beurteilen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dem Land Bremen Vermögensschäden entstanden sind.

18.

30.05.18

Sachgrundlose Befristungen im öffentlichen Dienst

Wir fragen den Senat:

1. In welchem Umfang wurden seit 2015 Arbeitsverträge im öffentlichen Dienst sachgrundlos befristet?
2. In welchen Ressorts und Einrichtungen ist der Anteil sachgrundloser Befristungen an allen Befristungen im öffentlichen Dienst aktuell am höchsten?
3. Mit welchen Maßnahmen setzt sich der Senat gegen sachgrundlose Befristungen im eigenen Zuständigkeitsbereich ein?

Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Die Anfrage wurde zurückgezogen.

19.

31.05.18

Abschiebung von ausgebeuteten Bauarbeitern aus der Ukraine und Moldawien

Wir fragen den Senat:

1. Aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage wurden Bauarbeiter durch das Migrationsamt Bremen nach Moldawien und in die Ukraine abgeschoben, die bei einer Großraffia gegen ausbeuterische Beschäftigung auf Baustellen in Norddeutschland, unter anderem in Bremerhaven angetroffen worden sind?
2. Wurden die abgeschobenen Bauarbeiter vorher polizeilich und richterlich vernommen, damit sie gegebenenfalls als Zeugen gegen die Profiteure des ausbeuterischen Netzwerks aussagen konnten?
3. Inwiefern wurde sichergestellt, dass die Abgeschobenen als mutmaßliche Opfer von Arbeitsausbeutung Zugang zu Rechtsberatung und Rechtsmitteln erhielten, zum Beispiel zum Einklagen vorenthaltener Lohnzahlungen durch die mutmaßlichen Drahtzieher des Netzwerkes?

Sophia Leonidakis, Nelson Janssen, Claudia Bernhard, Kristina Vogt und
Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1:

Die Betroffenen sind unerlaubt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Sie führten gefälschte Passpapiere mit sich. Daher waren sie gemäß § 50 Abs. 1 AufenthG zur Ausreise verpflichtet. Aufgrund der unerlaubten Einreise, war die Ausreisepflicht nach § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG vollziehbar.

Da sie nicht über ausreichende finanzielle Mittel für eine freiwillige Ausreise verfügten und der vorliegende Sachverhalt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit darauf hin deutete, dass sie ihren unerlaubten Aufenthalt im Bundesgebiet fortsetzen würden, erfolgte die Durchsetzung der Ausreisepflicht.

Zu Frage 2 und 3:

Eine polizeiliche Vernehmung der betroffenen Personen fand statt. Das Verfahren wird durch die Bundespolizei unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Lüneburg geführt. Daher liegen hier keine Erkenntnisse vor, ob eine richterliche Vernehmung erfolgt ist.

Zur Frage, ob die Regelungen, die für Opfer von Menschenhandel gelten, einschlägig sind und durch die Bundesbehörden angewandt wurden, liegen hier ebenfalls keine Erkenntnisse vor.

20.

12.06.18

Die Präambel unserer Landesverfassung ist gemeinsamer Auftrag für Bürger und Staat

Wir fragen den Senat:

1. Wie wertet der Senat den Versuch eines AfD-Mitgliedes ihr missliebige Unterrichtsinhalte mittels Dienstaufsichtsbeschwerde aus dem Unterricht zu verbannen und wann wird der Senat eine entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Lehrer, der seine Schülerinnen und Schüler öffentlichen Verlautbarungen zufolge hinsichtlich der rechtspopulistischen und ausländerfeindlichen Politik der AfD sensibilisiert hat, beantworten?

2. Wird der Senat bei dem in den Raum gestellten denunziatorischen Zwangsausings von Lehrerinnen und Lehrern durch die AfD die Verletzung der einschlägigen Tatbestände zum Schutz von Ehre, Privatsphäre und öffentlichem Frieden zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bringen?

3. In welcher Form wird der Senat betroffenen Lehrerinnen und Lehrern angemessenen Rechtsschutz bei möglichen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen mit der AfD gewähren?

Mustafa Güngör, Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Zu Frage 1:

Das Bremische Schulgesetz formuliert als Auftrag an die Schulen, das gegenseitige Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. Diesem Ziel sind alle an Schule Beschäftigten zutiefst verpflichtet. Der Senat unterstützt die Schulen hierbei mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln. Wenn das Instrument der Dienstaufsichtsbeschwerde missbraucht wird, um Einfluss auf die diesen Bildungszielen folgende Unterrichtsgestaltung zu nehmen oder Lehrkräfte einzuschüchtern, sieht der Senat dies sehr kritisch.

Gleichwohl wird die Dienstaufsichtsbeschwerde geprüft. Es liegen bereits Stellungnahmen der Schulleitung und der betroffenen Lehrkraft vor, die derzeit sorgfältig geprüft werden. Die Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerden erfolgt dann zeitnah durch die zuständige Schulaufsicht als Dienstvorgesetzte unter Beratung und Unterstützung des Referates für juristische Dienstleistungen.

Zu Frage 2:

Die Senatorin für Kinder und Bildung sieht es als ihre Aufgabe an, alles ihr Mögliche zu unternehmen, um Lehrkräfte vor Verleumdung und Anfeindungen zu schützen. Dies erfordert auch die Fürsorgepflicht als Dienstvorgesetzte – sowohl in beamtenrechtlicher also auch in arbeitsrechtlicher Hinsicht. Sofern in diesem Zusammenhang der Verdacht besteht, dass Straftatbestände verwirklicht sind, wird auch die Möglichkeit in Erwägung gezogen, den Sachverhalt der Staatsanwaltschaft zu übergeben, also Anzeige zu erstatten. Darüber hinaus besteht ein eigenes Strafantragsrecht des Dienstherrn zur Verfolgung von Antragsdelikten, zu denen die Beleidigung zählt. Beide Möglichkeiten werden derzeit sorgfältig geprüft.

Zu Frage 3:

Die Senatorin für Kinder und Bildung stellt Lehrkräften ihre Beratungsleistungen durch die Schulaufsicht und das Referat für juristische Dienstleistungen zur Verfügung. Beide Stellen klären die betroffenen Lehrkräfte über die Möglichkeiten, die die Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete bietet, auf und helfen beim weiteren Vorgehen, so dass bei möglichen zivilrechtlichen Auseinandersetzungen in jedem Fall Unterstützung gewährleistet ist. Daneben bestehen eigene Rechte als Dienstherrin und Arbeitgeberin wie z. B. die Durchsetzung presserechtlicher Gegendarstellungen und Unterlassungserklärungen und in strafrechtlicher Hinsicht – wie oben dargestellt- die Anzeigemöglichkeit und das Antragsrecht. Die Senatorin für Kinder und Bildung begrüßt ausdrücklich das Engagement der Lehrkräfte, sich entsprechend o. g. Bildungsziele sowohl im Unterricht als auch in Projekten (z. B. „Demokratisch Handeln“ oder „Dem Hass keine Chance“) gegen Fremdenfeindlichkeit und für Toleranz und eine demokratische, fürsorgliche und weltoffene Gesellschaft einzusetzen. Vor diesem Hintergrund wird sie in größtmöglichem Umfang von Verleumdung betroffene Lehrkräfte schützen.

Situation in der Helenenstraße

Wir fragen den Senat:

1. Wie hat sich die Situation in der Helenenstraße nach der teilweisen Entfernung des Sichtschutzes verändert?
2. Gibt es neue Informationen zu gewaltintensiven Übergriffen in der Helenenstraße, seitdem der Sichtschutz teilweise entfernt wurde?
3. Sind dem Senat Rückmeldungen der Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter über die neue Lage in Bezug auf den Sichtschutz bekannt?

Claudia Bernhard, Kristina Vogt und Fraktion DIE LINKE

Zu Frage 1 und 2:

Seit der teilweisen Entfernung des Sichtschutzes in der Helenenstraße am 17. April 2018 hat sich die Sozialkontrolle durch Passanten, Anwohner und Geschäftsinhaber zur Tageszeit deutlich erhöht. Zur Tageszeit ist bisher ein leichter Rückgang der Straftaten zu verzeichnen, auf die Nachtzeit trifft dies noch nicht zu.

Die Maßnahmen zur Verringerung der Müllmenge zeigen erste Erfolge, so dass eine sichtbare Verbesserung der Situation im Eingangsbereich zu konstatieren ist.

Eine signifikante Veränderung kann noch nicht festgestellt werden, mit ca. zwei Monaten ist der Betrachtungszeitraum noch zu klein für belastbare Aussagen.

Unabhängig von der Öffnung des Sichtschutzes besteht weiter Handlungsbedarf um die Situation im Eingangsbereich der Helenenstraße aufzuwerten. Hinter der Mauer am Eingang der Straße kommt es zu starker Vermüllung und Verschmutzung. Nach Erkenntnissen der Polizei dient dieser Bereich Straftätern als Rückzugsort. Eine Entfernung der Mauer würde nach Auffassung des Senats die Situation im Eingangsbereich deutlich entspannen, sich positiv auf die Sauberkeit und Sicherheit vor Ort auswirken. Seit Mai liegt eine Konzeptidee für die Neugestaltung des Eingangsbereiches nach dem Abbruch der Mauer vor. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat angekündigt, nach Zustimmung des Beirats die Mauer zeitnah zu entfernen und das Konzept umzusetzen.

Neben der Entfernung der Mauer kommt einer Verbesserung der Beleuchtungssituation entscheidende Bedeutung zu.

Zu Frage 3:

Die neue Situation lässt derzeit nur eine erste Einschätzung zur Sachlage zu. Der Verein „Nitribitt e.V.“ steht auch nach dem Abbau der rechten Sichtschutzwand weiterhin im guten Kontakt mit den Frauen aus der Helenenstraße. Nach einer ersten, vorsichtigen Einschätzung des Vereins zeichnet sich derzeit eine Tendenz zur überwiegenden Akzeptanz der momentanen Gegebenheiten mit der Teilöffnung ab. Im Rahmen des Runden Tisches werden die Maßnahmen von allen beteiligten Ressorts, dem Ortsamt und dem Verein ausgewertet.